

Geschäftsordnung der BAG Arbeit, Soziales, Gesundheit

§ 1 Selbstverständnis

Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit, Soziales, Gesundheit (BAG) ist es, für inhaltliche Impulse, Konzepte und Strategien grüner Politik in den Themenfeldern der Arbeits-, Sozial-, Gesundheits- und Pflegepolitik zu sorgen und damit an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitzuwirken. Die BAG erschließt Fachwissen zu diesen Themenfeldern, vernetzt die inhaltliche und politische Arbeit der entsprechenden Landesarbeitsgemeinschaften, stellt Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen, Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen her, spricht Zielgruppen an und berät Parteiorgane und Fraktionen.

§ 2 Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder der BAG ergeben sich aus dem § 5 des BAG-Statuts:

- Zwei mindestquotierte Delegierte aus den sechzehn Bundesländern, die von den Landesverbänden entsandt werden,
- Eine Person, die vom Bundesvorstand entsandt wird
- Eine Delegierte oder ein Delegierter der Bundestagsfraktion
- Eine Delegierte oder ein Delegierter der Europafraktion,
- Eine Delegierte oder ein Delegierter jeder Landtagsfraktion
- Zwei mindestquotierte Delegierte der Grünen Jugend
- Eine Delegierte oder ein Delegierter von GewerkschaftsGrün
- Max. 6 kooptierte Mitglieder, die von der BAG für 2 Jahre gewählt werden

Alle Delegationen müssen den BAG-Sprecher*innen sowie dem Bundesvorstand bekannt gegeben werden. Stimmberechtigt sind nur Delegierte, deren Delegation der BAG über den Bundesvorstand bestätigt wurde.

(2) Die ordentlichen Mitglieder der BAG können sich durch in gleicher Weise gewählte bzw. legitimierte Ersatzdelegierte vertreten lassen. Für Plätze, die Frauen vorbehalten sind, können als Ersatzdelegierte nur Frauen gewählt und entsandt werden. Eventuell anwesende männliche Delegierte, die einen Frauenplatz vertreten könnten, sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die BAG kann nach § 5 Absatz 5 des BAG-Statuts kooptierte Mitglieder wählen. Persönlich kooptierte, stimmberechtigte Mitglieder haben die Aufgabe besondere Fachkenntnisse in die BAG zu bringen. Diese sind bei der Wahl gesondert zu begründen. Ebenfalls ist die Wahl von kooptierten Mitgliedern zum Zwecke der Vernetzung mit anderen Gremien möglich. Dabei sollte jeweils Stellvertreter*innen gewählt werden. In der Regel erfolgt die Wahl für eine Dauer von zwei Jahren, hierbei ist das Frauenstatut zu beachten. Kosten für kooptierte BAG-Mitglieder werden erstattet, sofern der Haushalt der BAG das zulässt. Insgesamt ist die Wahl von bis zu 6 persönlich, kooptierten Mitgliedern möglich

(4) Die Sprecher*innen der BAG sind nach § 5 Absatz 6 des BAG-Statuts stimmberechtigte Mitglieder der BAG.

(5) Alle anwesenden Mitglieder der BAG haben Rederecht. Gäste haben ebenfalls Rederecht, solang die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 3 Einladung zu Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) Die BAG-Sprecher*innen laden in Textform zu den Sitzungen (Tagungen nach § 10 des BAG-Statuts) der BAG ein. Es sollen in der Regel drei reguläre Sitzungen pro Jahr stattfinden. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Ihr muss eine vorläufige Tagesordnung beiliegen. Die

gültige Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung durch die anwesenden BAG-Mitglieder zu beschließen. Reguläre Sitzungen sollten in Präsenz stattfinden, insbesondere zusätzlich Sitzungen sind aber rein digital möglich.

(2) Die BAG-Sprecher*innen sind verpflichtet, zu einer BAG-Sitzung einzuladen, wenn mindestens acht Mitglieder von acht delegierenden Stellen dies fordern. Delegierende Stellen sind: Europa-Fraktion, Bundestags-Fraktion, Landtagsfraktionen, Landesverbände, Bundesvorstand und Grüne Jugend.

(3) Der Bundesvorstand und die Sprecher*innen der anderen BAGen sind über Termin und Tagesordnung der Sitzungen zu unterrichten.

(4) Die BAG-Sprecher*innen sorgen bei der Auswahl der Tagungsorte für eine gute Erreichbarkeit und die Barrierefreiheit der Räume. Möglichkeiten zur Kinderbetreuung sollen geprüft werden. Eine digitale Teilnahme an Sitzungen sollte ermöglicht werden.

(5) Gäste können auf Initiative der BAG-Sprecher*innen oder auf Antrag von BAG Mitgliedern eingeladen werden. Es gelten auch hier die Regelungen von §2 Abschnitt 5 sowie §3 Abschnitt 5 dieser GO.

(6) Sitzungen der BAG sind öffentlich, außer die Versammlung beschließt etwas anderes. Ein Ausschluss von Mitgliedern von Bündnis90/Die Grünen, die nicht-BAG-Mitglieder sind, ist zu begründen und durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen.

(7) Die Termine für die regulären Sitzungen sind möglichst frühzeitig festzulegen und zu veröffentlichen.

§ 4 Sitzungsleitung

Die BAG-Sprecher*innen bereiten den Ablauf der Sitzungen vor. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt. In der Regel nehmen die BAG-Sprecher*innen diese Funktion wahr.

§ 5 Protokoll

(1) Es ist von jeder Sitzung der BAG ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der BAG sowie die wichtigsten Diskussionspunkte skizziert. Die Protokollführung ist zu Beginn der Sitzung festzulegen, ist aber nicht auf eine Person beschränkt. Das Protokoll wird möglichst bald nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an die Delegierten verschickt. Es ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben.

(2) Das Protokoll einer Sitzung gilt als bestätigt, wenn nicht spätestens auf der folgenden regulären Sitzung Widerspruch erhoben oder Änderungswünsche geltend gemacht werden. Daher ist an jede Einladung zu einer regulären Sitzung das Protokoll der letzten Sitzung anzuhängen.

§ 6 Beschlüsse

(1) Die BAG ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Landesverbände vertreten sind.

(2) Antragsberechtigt sind alle BAG-Mitglieder. Anträge für Sitzungen müssen schriftlich bis fünf Werktagen vor dem Beginn eingereicht werden. Hierzu reicht eine E-Mail an die BAG Sprecher*innen. Eingereichte Anträge sind auf Zulässigkeit zu prüfen und den BAG- Mitgliedern zusammen mit der endgültigen Tagesordnung vier Werktagen vor der Sitzung zu schicken. Bei Eilbedürftigkeit kann ein Antrag mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zum Sitzungsbeginn zur Diskussion und Abstimmung zugelassen werden.

(3) Die Beschlüsse der BAG werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Präsenz oder digital per Handzeichen gefasst. Minderheitenmeinungen werden auf Antrag im Protokoll festgehalten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Rückholanträge bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden BAG-Mitglieder.

(4) Zu Beginn eines Tagesordnungspunktes, der Abstimmungen enthält, ist die Stimmberechtigung sowie die Gesamtzahl der Stimmen zu klären. Dies gilt insbesondere für Delegationen mit mehr anwesenden Mitgliedern als Stimmberechtigungen zur Verfügung stehen. Dabei ist die Quotierung zu beachten. Frauenplätze können nur durch Frauen vertreten werden. Während eines Tagesordnungspunktes ist ein Wechsel der Stimmberechtigung innerhalb einer Delegation möglich, bedarf aber einer unmissverständlichen Anzeige bei der Versammlungsleitung.

(5) Alle Abstimmungsberechtigten Teilnehmenden an Beschlussfassungen sind verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn persönliche, geschäftliche oder sonstige Beziehungen zu einem der von dem Beschluss betroffenen Dritten oder einem von dem Beschluss betroffenen Sachverhalt bestehen, die die Unparteilichkeit der teilnehmenden Person in Frage stellen könnten.

(6) Bei digitalen Sitzungen mit einem Videokonferenzdienst ist auf eine gute Zugänglichkeit zu achten. Abstimmungen sollten bei technischen Problemen nicht durchgeführt werden. Wenn eine Stimmabgabe nicht möglich ist, ist dies unverzüglich den BAG Sprecher*innen gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die Abstimmung erfolgt im Chat, ggf. per digitalen Handzeichen. Telefonisch zugeschaltete Teilnehmer*innen geben nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung ihre Stimme ab. Geheime Abstimmungen in digitalen Sitzungen sind nicht möglich. Wahlen finden in Präsenz statt.

(7) Abstimmungen können online auch abseits regulärer Sitzungen durchgeführt werden. Beschlüsse werden dabei abweichend von Absatz (3) mit der absoluten Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden BAG-Mitglieder gefasst. Außerordentliche Abstimmungen sind nur gültig, sofern sich mindestens 20 BAG Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Im Falle von Abstimmungen ohne Präsenz muss den BAG-Mitgliedern mindestens vier Tage (96 Stunden) Zeit zur Abstimmung gegeben werden.

(8) Der Bundesvorstand und die Sprecher*innen der anderen BAGen sind über politisch bedeutsame Beschlüsse umgehend nach den Tagungen zu unterrichten.

(9) Die BAG gibt sich in Abstimmung mit dem Bundesvorstand eine Geschäftsordnung. Die Letztentscheidung über die Geschäftsordnung ist nach § 10 Absatz 5 des BAG-Statuts dem Bundesvorstand vorbehalten.

(10) Die BAG kann Meinungsbilder durchführen, an denen sich neben den stimmberechtigten Mitgliedern der BAG auch Gäste beteiligen können.

§ 7 Finanzregelungen

(1) Die BAG verfügt im Rahmen des Haushaltes der Bundespartei über ein eigenes Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 11 des BAG-Statuts). Das Budget wird von den BAG Sprecher*innen bewirtschaftet. Dabei ist auf Sparsamkeit zu achten.

(2) Grundlage der Bewirtschaftung des Budgets sind die Erstattungsordnung des Bundesverbandes sowie die vom BAG-Sprecher*innen-Rat beschlossenen Regelungen.

(3) Aus dem Budget werden Kosten für Raummiete, Verpflegung und Aufwendungen für Referent*innen sowie Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme der BAG Sprecher*innen, an Sitzungen der BAG bestritten. Die Landesverbände, die Grüne Jugend, die Fraktionen, sowie der Bundesvorstand tragen die Kosten ihrer Delegierten in der Regel selbst. Die kooptierten Mitglieder sowie die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher (sofern sie nicht eine Sprecherin oder einen Sprecher der BAG vertreten) tragen ihre Reisekosten selbst bzw. sie werden über ihre Delegation durch ihre Landesverbände

finanziert. Aus dem Etat werden auch die Kosten des Internetauftritts, Videokonferenzkosten sowie mit der Arbeit der BAG in Zusammenhang stehende Aufwendungen der Sprecher*innen finanziert.

(4) Aus dem Budget können, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind, Kosten beglichen werden, die im Zusammenhang mit Sitzungen von Arbeitsgruppen entstehen, die die BAG eingesetzt hat (Reisekosten, Übernachtungskosten, Raumkosten etc.). Dieses bedarf eines vorherigen Beschlusses. Diese Sitzungen sind jedoch in der Regel als Telefon- oder Videokonferenzen zu organisieren.

(5) Zur Finanzierung von Veranstaltungen, Broschüren und Aktionen der BAG sind beim Bundesvorstand Mittel aus dem Aktionshaushalt zu beantragen.

§ 8 Wahl und Amtszeit der BAG-Sprecher*innen

(1) Die BAG wählt in geheimer Wahl drei Sprecher*innen (BAG-Sprecher*innen), die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Dabei ist das Frauenstatut zu beachten.

(2) Die drei Sprecher*innen-Positionen sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereint. Dabei sollte auf eine breite Abdeckung der Themenbereiche geachtet werden.

(3) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein Antrag auf vorzeitige Abwahl der Sprecher*innen ist mindestens 4 Wochen vor einer Sitzung schriftlich zu stellen und muss auf dieser mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden

(4) Die Neu- oder Wiederwahl von Sprecher*innen soll vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Sprecher*innen erfolgen. Nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die bisherigen Sprecher*innen geschäftsführend im Amt, bis drei neue Sprecher*innen gewählt sind.

(5) Analog zum hier definierten Verfahren kann die BAG maximal drei Stellvertreter*innen der Sprecher*innen wählen. Auch für die stellvertretenden Sprecher*innen ist das Frauenstatut zu beachten.

§ 9 Aufgaben der BAG-Sprecher*innen (und ihrer Stellvertreter*innen)

(1) Die Sprecher*innen koordinieren gemeinsam die Arbeit innerhalb der BAG in Arbeitsteilung. Sie können Aufgaben an Mitglieder der BAG delegieren, worüber die BAG zu informieren ist.

(2) Die Sprecher*innen halten Arbeitskontakte zu den verschiedenen Einrichtungen, Verbänden und Gruppierungen, deren Arbeit für die BAG von Bedeutung ist. Sie vertreten in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Arbeits-, Sozial-, Gesundheits- oder Pflegepolitik sowie im Einzelfall bei grundrechtsrelevanten Fragen nach außen.

(3) Sie vertreten die BAG im BAG-Sprecher*innen-Rat und auf der Bundesdelegiertenkonferenz sowie in weiteren Gremien und Arbeitskreisen. Sie halten Kontakt zur Bundestagsfraktion.

(4) Sie sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzung sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

(5) Die Sprecher*innen führen eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder sowie einen zugehörigen E-Mail-Verteiler. Strittige Fragen zur BAG-Mitgliedschaft sind unter Einbeziehung der BAG-Sprecher*innen mit dem Bundesverband zu klären.

(6) Die Sprecher*innen sind für die Internetdarstellung der BAG verantwortlich.

(7) Sie sind für den Finanzhaushalt der BAG und für die Arbeitsplanung (am Ende des Vorjahres) sowie den Rechenschaftsbericht gegenüber dem Bundesvorstand (zu Beginn des Folgejahres) gemäß § 7 Absatz 5 des BAG-Statuts verantwortlich.

(8) In Handlungsfeldern, in denen es Überlappungen mit den Themen anderer Bundesarbeitsgemeinschaften gibt, stimmen die Sprecher*innen sich mit deren Sprecher*innen ab.

(9) Die Sprecher*innen informieren die BAG regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 10 Diversitätsrat

(1). Laut dem Vielfaltsstatut von Bündnis 90/Die Grünen delegiert die BAG ASG ein Mitglied von Bündnis90/Die Grünen in den Diversitätsrat. In geheimer Wahl wird eine Person sowie eine Stellvertretung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

(2) Die gewählte Person repräsentiert das Vielfaltsmerkmal soziale Herkunft und berichtet der BAG über die Arbeit des Diversitätsrats.

§ 11 Arbeitsgruppen

(1) Auf Sitzungen der BAG können zeitlich befristete Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die zwischen den Sitzungen der BAG ein begrenztes Themenfeld vertieft behandeln. Das Ziel einer Arbeitsgruppe ist in der Regel die Erarbeitung einer Beschlussvorlage, die bei einer Sitzung der BAG eingebracht und diskutiert wird.

(2) Voraussetzung zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe ist ein Antrag von Delegierten aus mindestens drei unterschiedlichen Delegationen oder auf Initiative der BAG-Sprecher*innen. Der Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe sollte eine kurze Beschreibung, sowie einen Vorschlag für die Ausgestaltung der Arbeitsgruppe enthalten. Der Antrag ist auf der Sitzung zu behandeln und zu beschließen. Für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sollen 2 Koordinator*innen bestimmt werden, wovon mindestens eine Person ordentliches Mitglied der BAG sein muss. Es gilt das Frauenstatut.

(3) Zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss ein Antrag mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

(4) Die Arbeitsgruppen handeln in Absprache mit dem BAG-Sprecher*innen-Team und haben keinen Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus. Zusammenarbeit mit Mitgliedern aus anderen BAGen oder GRÜNEN Parteieinrichtungen ist bei thematischen Überschneidungen möglich. Kostenübernahme für Fachreferent*innen oder Sitzungen werden nur nach Beschluss durch die BAG übernommen.

(6) Mit dem Einbringen einer Beschlussvorlage in die BAG endet das Mandat einer Arbeitsgruppe.

§ 12 Sonstige Regelungen

(1) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der in einer Sitzung anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

(2) Sofern das BAG-Statut und diese Geschäftsordnung keine Regelung für einen Sachverhalt treffen, so ist analog und sinngemäß die Satzung des Bundesverbandes und/oder dessen Geschäftsordnung anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung per Tagesordnung auf einer BAG Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Diese Geschäftsordnung und Änderungen an ihr treten erst nach Zustimmung des Bundesvorstands in Kraft.

Beschlossen auf der BAG-Sitzung am 21.06.24